

tätigen Volkes und der Arbeiterklasse, seiner revolutionären und führenden Kraft, zu dienen. Hierzu mußten zunächst die Theorie des Marxismus-Leninismus, im besonderen deren Erkenntnisse über Staat und Hecht, und die Einsichten der fortschrittlichen sowjetischen Wissenschaft in das Wesen und die Funktionen des Strafrechts, in das Wesen von Verbrechen und Strafe angeeignet und auf die Grundprobleme des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik angewandt werden. Die richtungweisenden Dokumente der Partei der Arbeiterklasse und unseres Staates mußten in ihrer Bedeutung für das Strafrecht analysiert und verarbeitet und die von den Strafverfolgungsorganen bei der Verbrechensbekämpfung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen mußten ausgewertet werden. Zugleich war es notwendig, die um Hecht und Gesetzlichkeit verdienstvollen Erkenntnisse der progressiven bürgerlichen Strafrechtslehre und die positiven juristischen Traditionen Deutschlands aufzudecken, gegenüber den Zersetzungsversuchen der imperialistischen Lehre geltendzumachen und ihre Bedeutung für das sozialistische Strafrecht herauszuarbeiten, den Einfluß der anfänglich verbreiteten reaktionären, wissenschafts- und rechtsfeindlichen Strafrechtsideologien imperialistischer Prägung jedoch zu bekämpfen und in Lehre und Praxis zu überwinden. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse fanden ihren Niederschlag sowohl in den neuen Strafrechtsvorlesungen an den juristischen Ausbildungsstätten als auch in einer Reihe monographischer Arbeiten, in Grundrissen und anderen Einzelpublikationen verschiedener Art. So wurden in Publikationen solche grundsätzlichen Probleme wie die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, das Wesen und die Elemente des Verbrechens, die Prinzipien der Strafzumessung, der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit, infolge Hechtfertigung und Wegfalls der Strafbarkeit sowie andere strafrechtliche Probleme von allgemeiner Bedeutung, darunter insbesondere auch die reaktionären Entwicklungstendenzen in der Strafrechtslehre und -praxis der Bundesrepublik, behandelt.

Wenngleich dieser Weg keinesfalls frei von Irrtümern und Unzulänglichkeiten war, wurden damit jedoch allmählich die Voraussetzungen dafür geschaffen, an die notwendig gewordene systematische Darstellung der allgemeinen Lehren des ersten sozialistischen Strafrechts Deutschlands heranzugehen. Zwar bedurfte ein solches Vorhaben der